Stadt Blumberg

Datum	Bauantragsverzeichnis
15.10.2026	Jahr 2026 Nr. 17

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom
	09.06.2026

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird

Bauort: 78176 Blumberg, Scheffelstr. 36, Flst. Nr. 2414

☒ erteilt.

☐ nicht erteilt.

Begründung Siehe Anlage

☐ Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

☐ Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

☐ siehe Anlage

3. Hochwasser (HQ100 - Gebiet)

☐ Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100". Siehe Plan im Anhang

☒ Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100".

4. Stellplätze

☐ Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

☐ Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

☐ Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

☐ Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

☐ Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

5. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

☐ erteilt

☐ nicht erteilt.

6. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

☐ wurde durchgeführt.

78176 Blumberg, Flst. Nr.

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:
Antrag auf Befreiung:
Abweichung der Zaunhöhe von
1,00 m auf 1,30 m

15.10.26 ppa. Müller

Datum, Unterschrift

Anlage zur Entscheidung der Gemeinde

Abweichung der Zaunhöhe
Scheffelstr. 36, 78176 Blumberg, Flst. Nr. 2414

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem o. g. Grundstück eine Einfriedung abweichend von den Festsetzungen des seit 14.06.2006 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Bergarbeitersiedlung - 4. Änderung" zu errichten.

Entsprechend der Nr. 3 der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes „Bergarbeitersiedlung – 4. Änderung" sind als Einfriedungen lediglich Hecken, einfache Holzzäune und Natursteinmauern bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.
Die geplante Ausführung mit 1,30 m Höhe und als Kombination aus einer Stütz-/ Pflanzmauer sowie einem Doppelstabmattenzaun widerspricht diesen Festsetzungen. Daher ist eine Befreiung bezüglich der Art der Einfriedung sowie eine Abweichung hinsichtlich der geplanten Gesamthöhe von 1,30 m erforderlich.

Als Begründung führt der Bauherr an, dass die Kinder und das Haustier durch die Einfriedung geschützt werden sollen. Das private Interesse des Bauherrn an einem verbesserten Schutz für die Kinder und Haustier ist nachvollziehbar.

Nachbarliche Interessen werden nicht verletzt. Die Erhöhung um 30 cm sowie das gewählte Material lösen keine unzulässigen Verschattungen oder Beeinträchtigungen auf den angrenzenden Grundstücken aus.

Aus Sicht der Verwaltung kann sowohl der Befreiung von den Festsetzungen zur Art der Einfriedung als auch der Abweichung bezüglich der Höhe zugestimmt werden. Das Vorhaben ist städtebaulich vertretbar und berührt die Grundzüge der Planung durch die geringfügige Erhöhung um 30 cm bzw. die Art der Einfriedung nicht. Durch die Zaunhöhe von 1,30 m und das Material werden keine öffentlichen Belange beeinträchtigt. Die freie Sicht für Verkehrsteilnehmer und Fußgänger bleibt gewahrt.